

Vermerk

Zu der Frage, aus welchen Gründen sich der LS sich bei dem Vorhaben B1 / Altstädtischer Bahnhof für die Durchführung eines förmlichen Planrechtsverfahrens – in Abweichung von einer früheren Einschätzung – entschieden hat.

1. In planungsrechtlicher Hinsicht ist die Frage entscheidend, ob es sich bei der Neuerrichtung der Brücke um eine erhebliche bauliche Umgestaltung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG) handelt. Ein solches Vorhaben ist grundsätzlich planfeststellungsbedürftig. Liegt keine erhebliche bauliche Umgestaltung vor, ist eine Ausführung auf der Grundlage der §§ 3, 4 FStrG – ohne Planfeststellung - möglich. Die Rechtsbegriffe der „erheblichen baulichen Umgestaltung“ (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG) sind durch Gesetz vom 03.03.2020 (Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich) in das FStrG aufgenommen worden.
Rechtsprechung zu Umfang und Auslegung existiert bislang noch nicht. Die Gesetzesbegründung liefert deutliche Hinweise auf eine beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung. Gesichert ist danach ein - im juristischen Sinne - „Ersatzneubau“ ohne Kapazitätserweiterung zulässig und stellt gerade keine erhebliche bauliche Umgestaltung dar. Ebenso ist es gesichert, dass eine konstruktive Anpassung der neuen Infrastruktur an aktuelle Regelwerke, Standards-, Sicherheits-, oder Verkehrsbedürfnisse regelmäßig auch nicht planfestgestellt werden muss.

Man kann darüber streiten, ob mit dem hiesigen Projekt die Schwelle der konstruktiven Anpassung überschritten wird, selbst wenn sich Standards-, Sicherheits-, und Verkehrsbedürfnisse aufführen lassen, die die konkrete Gestalt des Vorhabens begründen können. Insbesondere die verlegte Verbindungsrampe könnte gegen eine konstruktive Anpassung sprechen. Es lässt sich dabei vertreten, dass die Verlegung (und damit der Anschluss der Spittastraße an den neuen (vierarmigen) Knotenpunkt) letztlich mit der ursprünglichen Brückenanlage identisch in Funktion und Kapazität ist und dies die bestehenden Verkehrsbedürfnisse und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit berücksichtigt.

Gerade die gutachterliche Stellungnahme von RA xxxe, S. 6-8, hebt aber dezidiert darauf ab, dass hier der Rahmen dessen gesprengt sein könnte, was unter die gesetzliche Privilegierung fällt. Folgt man dieser Auffassung, ergibt sich rechtlich das Bedürfnis der Planfeststellung.

2. Daran vermag letztlich auch das nahezu geschlossene öffentliche Interesse an einer zügigen Umsetzung der Baumaßnahme nichts zu ändern. Gerade die Gespräche und Abstimmungen mit der Stadt Brandenburg haben deutlich gemacht, dass es einen breiten Konsens für

eine zügige Umsetzung des Vorhabens gibt. Es ist aber für den LS nicht in ausreichender Weise absehbar, dass Gerichte der Auffassung, dass kein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, folgen.

Dabei darf auch nicht unbeachtet bleiben, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit erst nach Beginn der Bauarbeiten Eilrechtsschutz gesucht werden würde und für alle Beteiligten, Betroffenen und die breite Öffentlichkeit vor allem das Ruhen der Bauarbeiten auf unbestimmte Zeit vermittelt werden müsste. Selbst wenn im Rahmen einer hier denkbaren einstweiligen Anordnung i. S. d. § 123 VwGO selbstverständlich eine gerichtliche Abwägung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache erfolgt, ist es nicht ausgeschlossen, dass „durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte“ (§ 123 Abs.1 Satz 1 VwGO) oder zumindest der drohende „wesentliche Nachteil“ (§ 123 Abs. 2 VwGO) gerichtlich mit der Begründung bejaht wird, dass erst im Hauptsachverfahren eine dezidierte Auseinandersetzung mit der veränderten Rechtslage erfolgen kann.

Daher schätzt der LS ein entsprechendes Risiko als hoch ein.

3. Zusammenfassend besteht hier ein rechtliches Risiko, das darauf bezogene Kostenrisiko und das Problem fehlender Vermittelbarkeit neben einer Einstellung von Bauarbeiten auf unbestimmte Zeit. Die Verzögerung der Umsetzung der Baumaßnahme ist dagegen ein weitgehend planbarer Umstand. Dafür sprechen auch die Absprachen mit dem LBV. Es sollte unbedingt der Eindruck vermieden werden, dass der LS ohne planrechtliche Grundlage ein Vorhaben dieses Umfangs ausführt. Erst recht nachdem taugliche Argumente (Gutachten RA xxx) in die Überlegungen eingebracht wurden.

gez. Dr. Gottschalkson

V

1. Zur Kenntnis an 62
Zur Kenntnis an 5
(Einbeziehung 62 und 5 am 21.01.2022)
2. In Kopie an VV (Veranlassung)
3. z.V.